Original

# G e s e t z

vom 21. September 1954,

mit welchem bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Mödling und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Mödling zugewiesen werden.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## § 1.

Folgende in den selbständigen Wirkungskreis der Stadtgemeinde Mödling und in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallende Angelegenheiten werden der in Mödling zu errichtenden Bundespolizeibehörde übertragen:

1. die örtliche Sicherheitspolizei;
2. die Sittenpolizei;
3. die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen;
4. die Flurpolizei;
5. auf dem Gebiet des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen:
   a) die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt,
   b) die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in den einschlägigen Landesgesetzen vorgesehen sind,
   c) sonstige Amtshandlungen, welche die auf diesem Gebiete jeweils geltenden Landesgesetze den Bundespolizeibehörden übertragen.

## § 2.

Der örtliche Wirkungsbereich der neu zu errichtenden Bundespolizeibehörde in Mödling umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Mödling.

Der Landeshauptmann:

Der Landeshauptmannstellvertreter:

* Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 21. Sep. 1954 gefaßt worden ist.

Wien, 21. Sep. 1954 19

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1.September 1954 in Kraft und bleibt solange in Wirksamkeit, bis die Anwendung österreichischer Rechtsvorschriften nicht mehr von einer Tatsache abhängt, die ausserhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt.

(2) Der Zeitpunkt, in dem diese Tatsache weggefallen ist, wird durch Kundmachung der Landesregierung, die im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen ist, festgestellt.